

Gesetz und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIII. Band

(Ausgegeben den 2. September 1946)

6. Stück

Inhalt:	Nr. 45. Anordnung betr. Gebetswoche für unsere Kriegsgefangenen	45
	Nr. 46. Anordnung betr. Tag der Inneren Mission am 22. September 1946	46
	Nr. 47. Anordnung betr. Kirchenkollekte am 8. September 1946	46
	Nr. 48. Ausführungsanweisungen zur Gemeindevahlordnung vom 25. März 1946	47
	Nr. 49. Einladung zu einem amtlichen Pfarrkonvent	52
	Nr. 50. Bekanntmachung betr. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer bei der Einkommensteuer	52
	Nachrichten	52

Nr. 45.

Anordnung, betr. Gebetswoche für unsere Kriegsgefangenen.
Oldenburg, den 14. August 1946.

Die Kanzlei und das Hilfswerk der Ev. Kirche in Deutschland haben gemeinsam alle Kirchen aufgerufen, in der Zeit vom 29. September bis 5. Oktober 1946 eine Gebetswoche für die deutschen Kriegsgefangenen abzuhalten. In dieser Woche sollen allabendlich in den Kirchen in Deutschland Fürbittegottesdienste abgehalten werden. Insbesondere soll bei diesen Gottesdiensten der Kriegsgefangenen im Osten gedacht werden, zu denen bis heute nur eine ganz geringe persönliche und keinerlei kirchenamtliche Beziehung besteht. So kann die Fürbitte allein die Brücke bauen zwischen den Kriegsgefangenen und ihrer Heimatkirche.

Nach uns vorliegenden Berichten beträgt die Zahl der Kriegsgefangenen zur Zeit noch etwa:

in Frankreich 1,2 Millionen; dazu kommen aus Amerika noch 200 000; in England 400 000; in Ägypten 100 000; in Österreich 250 000; in Belgien 50-70 000 in Bergwerken und 180 000 andere; in Holland einige 1000; in Deutschland rund 400 000; in Italien rund 200 000; in den Balkanländern: nicht bekannt. Die Zahl der Kriegsgefangenen im russischen Gebiet wird auf 3 bis 4 Millionen geschätzt.

Allein diese Zahlen machen die ungeheure äußere und innere Not deutlich, die uns zur ständigen Fürbitte treiben muß. Auf die Bitte der Kirche um Angabe der Sorgen und Wünsche der Lagergemeinde in einem Kriegsgefangenenlager in Frankreich antwortete der Lagerpfarrer: „Die einzige Sorge und der einzige Wunsch geht - bei einer Fülle von allerlei Begehungen - nur darum, daß in der Heimat für die Kriegsgefangenen gebetet wird.“

In Sonderheit sollen die Angehörigen der Gefangenen aufgerufen werden, sich regelmäßig an den Gottesdiensten zu beteiligen. Zur Teilnahme werden sich aber auch alle übrigen Gemeindeglieder verpflichtet wissen, damit sie brüderlich die Last der anderen mit tragen.

Wir bitten, in allen Gemeinden, in denen die Büchersammlung für die Kriegsgefangenen und Internierten noch nicht durchgeführt ist, diese Woche zum Anlaß zu nehmen, sie nachzuholen. Das Hilfswerk der EKD wird dafür sorgen, daß alle gespendeten Bücher schnellstens den Kriegsgefangenen, soweit sie überhaupt von uns erreicht werden können, zur Verfügung gestellt werden.

Als Hilfe für die Gestaltung der Gebetswoche wird im folgenden eine Ordnung der Gebetsgottesdienste gegeben; für den Psalmengesang und die zugehörige Antiphon kann auf Wunsch die musikalische Form mitgeteilt werden.

Ordnung der Gebetsgottesdienste
in der Woche vom 29. September bis 5. Oktober 1946

Die täglichen Gebetsgottesdienste werden in der Ordnung des Abendgebets gehalten.

Eingang:

Unser Abendgebet steige auf zu Dir, Herr / und es senke sich auf uns herab Dein Erbarmen / Dein ist der Tag / und Dein ist die Nacht / Laß im Dunkel uns leuchten das Licht Deiner Wahrheit / Das Werk unserer Hände legen wir nieder / vollende Du Dein Werk an uns in Ewigkeit. Amen.

Abendlied.

Gott gedenke mein nach Deiner Güte

Herr erhöre mich mit Deiner treuen Hilfe

Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geiste / wie es war im Anfang / jetzt und immerdar / und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Halleluja.

Psalmgebet:

Es wird entweder der Psalm der Woche (Ps. 91) gebetet mit der Antiphon: Denn Er hat Seinen Engeln über mir befohlen / daß sie mich behüten auf allen meinen Wegen. oder Ps. 126 mit der Antiphon: Der Herr wird wenden das Gefängnis Seines Volkes.

Lösung:

Gottes Engel sind allzumal dienstbare Geister / ausgesandt zum Dienst um derer willen, die ererben sollen die Seligkeit.

Lesung: (Es sind Lesungen gewählt, die die Verheißung Gottes über den Gefangenen aussprechen):

Sonntag: Jes. 61,1-6 (zu verkündigen den Gefangenen die Freiheit).

Montag: Jes. 42,1-8 (Du sollst die Gefangenen aus dem Gefängnis führen).

Dienstag: Jona 2,3-10 (Du hast mein Leben aus dem Verderben geführt).

Mittwoch: Jes. 49,5a. 6-13 (zu sagen den Gefangenen: gehet heraus).

Donnerstag: Jeremias 29,1. 10-14 (Ich will euer Gefängnis wenden).

Freitag: 2. Kor. 6,3-10 (Wir beweisen uns als die Diener Gottes ...: in Gefängnissen).

Sonabend: Offenbg. 21,1-7 (Kein Leid noch Geschrei).

Liedvers.

Danach kann eine kurze Ansprache gehalten werden, wofür in der Beilage einzelne Schriftverse mit einem Hinweis auf den Gedankengang vorgeschlagen werden. Wenn eine solche Ansprache gehalten wird, wird danach ein weiterer Liedvers gesungen.

Fürbittegebet:

Herr Gott, Du hast den Menschen geschaffen / daß er Dein Bild trage und Dich lobe auf Erden / Du willst nicht, daß ein Mensch der Knecht sei seiner Brüder / Doch um der Sünde der Welt willen hast Du uns dahingegeben in die Gewalt der Menschen / Aber Du hast uns durch Deinen lieben Sohn berufen zur Freiheit Deiner Kinder / Du hast Dein Volk erlöst aus der Knechtschaft / und hast durch Deinen Engel die Türen des Gefängnisses aufgetan, darin Deine Boten gefangen lagen / Darum gedenken wir vor Dir aller unserer Brüder in aller Welt, die noch gefangen sind unter der Gewalt der Menschen / in Sonderheit der Glieder dieser unserer Gemeinde, die noch fern von uns gehalten sind / auch derer, von deren Leben wir nicht wissen / und nennen vor Dir ihre Namen ...

(Hier werden, wo es irgend möglich ist, täglich die Namen aller Glieder der Gemeinde genannt, die noch gefangen oder vermist sind.)

Wir stehen zu Dir: Nimm Dich ihrer an / Stärke sie an Leib und Seele, daß sie nicht erliegen dem Hunger und der Bitterkeit des Herzens / Bewahre sie vor Bosheit und Härte der Menschen / und laß auch in ihr Gefängnis den Strahl der Liebe und Barmherzigkeit dringen / Erhalte die Thren in der Treue und erwecke allenthalben Herzen und Hände zu williger Hilfe / Herr, wir bitten Dich: Führe die Gefangenen in die Freiheit / und gib ihnen eine Heimat, darin sie bleiben können.

Herr, wir gedenken vor Dir auch aller derer, von denen wir ganz getrennt sind / und von deren Leben wir nicht wissen / Unser Blick und unsere Stimme dringt nicht zu ihnen; Du aber bist bei ihnen / und in Dir sind wir verbunden mit ihnen / Wenn sie noch am Leben sind, die wir lieben / so behüte sie und bewahre sie für den Tag der Freiheit und der Heimkehr / Wenn Du sie aber abgerufen hast aus diesem zeitlichen Leben / so nimm sie auf in Dein ewiges Reich / und laß ihnen leuchten das ewige Licht.

Ans alle aber wollest Du gnädig bewahren / daß wir nicht in dem Gefängnis unserer Selbstsucht und Sünde bleiben / sondern hindurchgelangen zu der Freiheit Deiner Kinder / Führe über allen Haß und aller Bosheit der Welt, darinnen wir gefangen sind / den Tag der Freiheit und der Freude herauf / da wir mit allen Deinen erlösten Kindern Dich loben und preisen in Ewigkeit.

Durch unseren Herrn Jesum Christum, Deinen Sohn, der mit Dir in der Einheit des Heiligen Geistes lebet und regieret in Ewigkeit ...

Das Abendgebet des betr. Tages; darnach:

Last uns bitten und sprechen, wie Christus uns gelehrt hat (die Gemeinde erhebt sich und betet gemeinsam das Gebet des Herrn).

Last uns benedizieren den Herren
Gott sei ewiglich Dank.

Es segne und behüte uns Gott, der Allmächtige und Barmherzige, Vater, Sohn und Heiliger Geist.

Anlage

Vorschläge für Text und Gedankengang der Ansprache
im täglichen Gebetsgottesdienst.

Sonntag: Ps. 146,7.

Der Herr erlöst die Gefangenen. Die Gefangenschaft erscheint als eine der wesentlichsten Formen menschlicher Not und Hilfsbedürftigkeit; darum die Befreiung der Gefangenen als eine sichtbare Form der göttlichen Hilfe. Die Verheißung Gottes über den Gefangenen ist die Verheißung über der leidenden Menschheit überhaupt. Das Evangelium als die frohe Botschaft von der Befreiung.

Montag: Matth. 25,36.

Wir werden im jüngsten Gericht danach gefragt, ob wir die Gefangenen vergessen und verleugnet haben, oder ob wir alles getan haben, was möglich war, um sie unserer Liebe und unserer Verbundenheit zu versichern und ihnen zu helfen.

Dienstag: Apostelgesch. 5,19.

Die verschlossene Tür des Gefängnisses ist ein biblisches Bild für die ausweglose Not überhaupt; die Tür, die der Engel des Herrn aufstut, das Bild für die Wundermacht Gottes überhaupt, der uns da den Weg ins Freie bahnt, wo wir an die äußerste Grenze unserer Möglichkeiten geraten sind.

Mittwoch: Apostelgesch. 16,25.

Im Gefängnis mitten in der Nacht loben die Boten Christi ihren Herrn, und die Mitgefangenen hören staunend diesen Lobgesang, mit dem im Kern und Wesen das Gefängnis schon gesprengt ist, noch ehe das Erdbeben sichtbar macht, was da geschehen ist.

Donnerstag: Matth. 11,2.

Johannes hört im Gefängnis die Werke Christi, und er fragt durch seine Boten, um Gewißheit zu empfangen. Die Verkündigung des Evangeliums unter den Gefangenen. Fragen und Zweifel, Antwort und Warnung: Selig ist, der sich nicht an Mir ärgert.

Freitag: Eph. 4,1.

Die christliche Mahnung geht aus von dem Mann im Gefängnis. Er ist ein Gefangener der äußeren Macht, mehr noch ein Gebundener Jesu Christi. Die Fessel, mit der er gebunden ist, ist Dank, Liebe und Verantwortung.

Sonabend: Hosea 6,11.

Das Volk im Gefängnis. Wenn diese Zeit der Gefangenschaft ihren tiefsten Sinn erfüllt, dann ist sie der notwendige Durchgang zu einem neuen Tag in seiner Geschichte, die notwendige Wartezeit, die auf eine Ernte Gottes hinziet.

Oldenburg, den 14. August 1946.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin
Bischof.

Nr. 46.

Anordnung, betr. Tag der Inneren Mission am 22. 9. 1946.

Oldenburg, den 14. August 1946.

Der 14. Sonntag nach Trinitatis, 22. September ds. Jhrs. soll in allen Gemeinden unseres Kirchenbereiches als
„Tag der Inneren Mission“
gehalten werden.

Der 22. September ist das Datum des Wittenberger Kirchentages von 1848. Die „Innere Mission“ ist der Ausdruck der Verantwortung, die wir als Christen für das leibliche und geistliche Wohl unserer Brüder, für Leben und Heil unseres Volkes tragen. In einem Ausmaß, das vor hundert Jahren wenige gekannt haben, sind wir ein nichtchristliches Volk geworden, und in gleichem Maß ist der Dienst derer, die mit Ernst Christen sein wollen, an den Massen der Nichtchristen an Umfang und Schwierigkeit gewachsen. Volksmissionarische Verkündigung und praktische Hilfe an den Millionen der an Leib und Seele Leidenden bilden eine ungetrennbare Einheit; kein Wort ist glaubwürdig, das nicht durch Barmherzigkeit bekräftigt ist, und erst die Sorge um die Wahrheit und das Heil macht die Nächstenliebe zu einem christlichen Zeugnis. Das Evangelium des Tages, die Geschichte vom „dankbaren Samariter“, gibt Anlaß daran zu erinnern, daß nicht dem leiblich Geheilten, sondern erst dem wahrhaft geholfen ist, der bereit ist, sich zurückzuwenden zu seinem Schöpfer und Heiland und ihm die Ehre zu geben.

Im Hauptgottesdienst dieses Tages soll in allen Gemeinden der Arbeit der Inneren Mission und unserer christlichen Verantwortung gedacht werden. Es muß besonders gesagt werden, daß Innere Mission oder Evangelisches Hilfswerk nicht Spezial-Unternehmungen sind, durch die den Gemeinden und den einzelnen Christen bestimmte Verpflichtungen abgenommen werden, sondern daß unser aller Christentum danach gemessen und gewogen wird, wie wir uns verhalten haben gegenüber dem Bruder in Not. Die Gemeinden selbst zu einem Christentum der Tat aufzurufen, ist wichtiger, als zu erzählen von dem, was andere getan haben oder tun.

Auf die Sammlungen für die Gesamtaufgaben der Inneren Mission, die ohnehin für diesen Sonntag ausgeschrieben ist, sollen die Gemeinden nachdrücklich hingewiesen werden.

Oldenburg, den 14. August 1946.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin
Bischof.

Nr. 47.

Anordnung, betr. Kirchenkollekte am 8. September 1946.

Oldenburg, den 14. August 1946.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1946 betr. Regelung des Kollektenrechts ordnet der Oberkirchenrat in Abänderung der Anordnung vom 27. März 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band XIII 4. Stück Nr. 35) an, daß die für den 8. September 1946 (12. Sonntag nach Trinitatis) angelegte Kollekte für das Hilfswerk der Ev. Kirche in Deutschland für den besonderen Zweck der Unterstützung und Förderung der Ausbildung des theologischen Nachwuchses verwendet wird. Der Präsident des Wiederaufbauausschusses der Ev. Kirche in Deutschland, Landesbischof D. Wurm, hat die Kirchenleitungen gebeten, eine Kollekte für diesen Zweck anzusetzen. In seinem Aufruf werden zur Begründung der Kollekte folgende Ausführungen gemacht:

„Unter den jungen Männern, die sich entschlossen haben, ihr Leben in den Dienst der Kirche zu stellen, sind viele aller eigenen Mittel beraubt, Heimkehrer, die nach ihren Lebensjahren längst in der Ausübung des Amtes stehen könnten, statt dessen aber während ihres Kriegsdienstes in der Heimat alles verloren haben, oder Söhne von Besitzern, die im Osten von ihrem Eigentum vertrieben wurden oder überhaupt verschollen sind. Dabei besteht gerade in der Ostzone ein starker Bedarf an Pfarrern, d. h. an Männern, die den Entschluß gefaßt haben, ihr Leben in den Dienst Jesu Christi und seiner Kirche zu stellen, ein Dienst, bei dem es jedes Jahr deutlicher macht, daß er die Bereitschaft zu jedem Opfer bis zu dem des Lebens in sich schließen muß, wenn anders er geeignet sein soll. Es wäre ein Versagen, das sich selbst richtet, wäre die Kirche nicht auch heute imstande, den Männern, die zu diesem Dienst bereit sind, dabei zu helfen. Der unverschuldete Verlust eigener Hilfsmittel darf kein unübersteigliches Hindernis für diesen Weg bleiben. Dabei zu helfen ist der Kirche als ein Stück ihres eigenen Wesens auferlegt.“

Wir bitten die Gemeinde für diese dringende Aufgabe ihr Opfer reichlich zu bringen. Wir sind es unseren jungen Brüdern, die in der Vorbereitung für das geistliche Amt stehen, schuldig, daß sie nicht nur geistlich von ihrer Kirche betreut werden, sondern durch die Fürsorge der Gemeinde auch vor leiblicher Not bewahrt werden. Die Mittel werden für die Förderung des Nachwuchses der oldenburgischen Kirche und darüber hinaus für besondere Notstände des Nachwuchses der Ev. Kirche in Deutschland überhaupt verwendet werden.

Oldenburg, den 14. August 1946.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin
Bischof.

Nr. 48.

Ausführungsanweisungen zur Gemeindegewahlordnung vom
25. März 1946.

Oldenburg, den 14. August 1946.

Gemäß § 52 der Gemeindegewahlordnung wird zur Ausführung des Gesetzes folgendes angeordnet:

Zu § 1:

Unter Benutzung der in der Ansprache des Oberkirchenrats anläßlich des Inkrafttretens der neuen Gemeindegewahlordnung vom 25. März 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band XIII 4. Stück Nr. 22) dargestellten Gesichtspunkte ist in jeder Gemeinde neben der ausführlichen Bepfehlung im Gemeindegewahlrat in einer Gemeindeversammlung oder in kirchlichen Helferkreisen über die Neugestaltung des kirchlichen Wahlrechts zu sprechen. Dabei ist allen an den Wahlen Beteiligten der grundsätzliche Unterschied zwischen kirchlichen und politischen Wahlen zu verdeutlichen.

Zu § 3:

1. Allgemeine Erfordernisse.

- a) Die Geschäftsfähigkeit wird nach bürgerlichem Recht mit der Vollendung des 21. Lebensjahres erworben. Sie kann aus bestimmten Gründen (Geisteskrankheit, Verschwendungssucht, Trunksucht) vom Gericht entzogen werden. Wenn Zweifel am Besitz der Geschäftsfähigkeit vorliegen, ist die Vorlage von amtlichen Urkunden zu fordern.
- b) Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist nicht vorhanden, wenn die bürgerlichen Ehrenrechte durch Gerichtsurteil entzogen sind. Politische Maßnahmen auf Grund der Entnazifizierungsbestimmungen schließen im Sinne der Gemeindegewahlordnung nicht allgemein die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ein.
- c) Die Forderung mindestens einjähriger Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde hat lediglich den Zweck, nur Gemeindeglieder zur Wahl zuzulassen, die sich eine Kenntnis des Lebens der Gemeinde aus eigener Anschauung erworben haben. Sie soll keinesfalls dazu dienen, Flüchtlinge, die erst kürzere Zeit in der Gemeinde wohnen, aber lebendig an ihrer Arbeit teilnehmen, vom Wahlrecht auszuschließen.
- d) Die Erfüllung der Verpflichtung, die kirchlichen Abgaben zu entrichten, darf nicht ohne weiteres unterstellt werden. Zu der rechten Ordnung der Gemeinde gehört, daß alle ihre Glieder nach Kräften zu ihren Lasten beitragen. Wer das nicht tut, obwohl er dazu in der Lage ist, soll in der Gemeinde auch nicht mitbestimmen. Andererseits darf tatsächliche Unfähigkeit zu zahlen niemand von der Wahrnehmung seiner Rechte in der Gemeinde ausschließen.

Die Anträge auf Ausnahmegenehmigung zu a-d sind bei dem Pfarrer oder Kirchenrat zu stellen und unter Beifügung der Stellungnahmen dem Kreiskirchenrat zur Entscheidung zuzuleiten. Die Ausnahmegenehmigung ist vom Kreiskirchenrat nur auf Grund sorgfältiger Prüfung zu erteilen.

In allen Fällen können, besonders im Zusammenhang mit den außergewöhnlichen Verhältnissen des nationalsozialistischen Staates, des Krieges und des Zusammenbruches, Lagen entstehen, in denen die Zubilligung des Wahlrechts auch bei Fehlen sonst zwingender Erfordernisse gerechtfertigt ist.

2. Die besonderen Erfordernisse sind mit Sorgfalt zu überprüfen. In Zweifelsfällen ist die Vorlegung von Urkunden oder im Falle der Unmöglichkeit, sie zu beschaffen, die Beibringung eidesstattlicher Versicherungen zu fordern. In außergewöhnlichen Einzelfällen sollen die Gemeindegewahlräte auch bei Fehlen der formellen Voraussetzungen die Aufnahme in die Wählerliste zulassen, z. B. wenn ein Ehepaar nicht getraut ist, der Ehemann verstorben ist, die Ehefrau sich aber ständig lebendig an der Arbeit der Gemeinde beteiligt hat.

Solche Ausnahmefälle sind nur dann gegeben, wenn die fehlende kirchliche Handlung tatsächlich nicht nachholbar ist. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberkirchenrats herbeizuführen.

Zu § 4:

Das Oldenburger Kirchenrecht kennt keine feste Ordnung des Ausschusses vom Heiligen Abendmahl. Nach der Kirchenordnung vom 16. Juli 1725 Kapitel VIII § 8 hat der einzelne Pfarrer lediglich das Recht, ein Gemeindeglied zum Aufschub des Heiligen Abendmahls zu veranlassen, wenn er triftige Gründe für die Zurückweisung zu haben glaubt, und der Kirchenbehörde zu berichten, um deren Entscheidung herbeizuführen.

§ 4 wird erst bei einer Wiederbelebung der Ordnung der Kirchenzucht von weitgehender Bedeutung werden.

Zu § 5:

Die Erfordernisse des § 5 sind vom Gemeindegewahlrat mit allem Ernst zu prüfen. Die Tatsache, daß es sich um eine Sonderbestimmung handelt, bedeutet, daß der Gemeindegewahlrat mit dem von der Sache der Kirche her bedingten Verständnis für den Einzelfall entscheidet. Auf jeden Fall muß sich der Gemeindegewahlrat der Verpflichtung bewußt sein, seine Entscheidung unabhängig von persönlichen Vorurteilen zu treffen. Es geht hier um die Sicherstellung einer kirchlichen Wahl, die durch nichts mehr gefährdet werden könnte, als wenn der Gemeindegewahlrat sich dem Verdacht aussetzte, bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in die Wählerliste nicht ausschließlich im Sinne des § 1 der Gemeindegewahlordnung zu handeln.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes c muß der Gemeindegewahlrat einen strengen Maßstab anlegen. Es geht dabei um eine innerkirchliche Entscheidung, die eine in die Öffentlichkeit wirkende Betätigung des einzelnen in der Vergangenheit bewertet. Ein Grund zur Verweigerung des Wahlrechts wird nur dann vorliegen, wenn Gemeindeglieder über formelle Mitgliedschaft in Organisationen jeder Art hinaus in ihrer eigenen Entscheidung durch Handeln oder Schweigen den kirchengestörenden Mächten bewußt Vorschub geleistet haben. Das kann etwa geschehen sein durch Propaganda gegen Pfarrer, durch Aufforderung zum Kirchenaustritt, durch Abhalten vom Gottesdienstbesuch, durch Einflußnahme auf Lehrer, die christliche Unterweisung aufzugeben, durch Einsatz politischer oder gerichtlicher Machtmittel gegen kirchlich handelnde Andersdenkende, durch wirtschaftliche Schädigung kirchlich gesinnter Gemeindeglieder, durch Beteiligung an gewaltsamen Maßnahmen gegen Juden und politisch Andersdenkende usw.

Zu § 6:

Auch in größeren Gemeinden ist dafür Sorge zu tragen, daß die Anträge auf Aufnahme in die Wählerliste vor Persönlichkeiten gestellt werden können, die in der geistlichen Mitverantwortung für das Leben der Gemeinde stehen. Jede rein bürokratische Erledigung der Anmeldung entspricht nicht der Bedeutung der kirchlichen Wahl. In größeren Gemeinden, in denen die Pfarrer nicht die Anmeldungen selbst entgegennehmen können, sind die Kirchenältesten und besonders bewährte kirchliche Helfer für diese Aufgabe heranzuziehen.

Die Ausnahmegenehmigung des Abs. 2 ist eng zu handhaben, um jeden Mißbrauch auszuschließen. In der Regel wird ein ärztliches Zeugnis oder eine Bescheinigung einer als kirchlich vertrauenswürdig bekannten Person zu fordern sein.

Die Formulare für die Aufnahme in die Wählerliste sollen nicht wahllos ausgegeben, sondern entweder bei der Anmeldung zur Ausfüllung übergeben oder an vorher bekanntgegebenen Stellen von den Wählern abgeholt werden.

Zu § 7:

Soweit es irgendwie möglich ist, soll die Erklärung gemäß § 7 von dem Gemeindeglied in Gegenwart des Pfarrers oder des sonst Beauftragten unterschrieben werden. Jede Gelegenheit, die Bedeutung und den Inhalt der Erklärung zu erläutern und zum Gegenstand eines seelsorgerlichen Gesprächs zu machen, soll dabei nach Möglichkeit genutzt werden. Es empfiehlt sich, daß die Pfarrer die Erklärung in den Gottesdiensten, in denen zur Anmeldung für die Wählerliste aufgefordert wird, erläutern.

Zu § 8:

Der Zeitraum für die Eintragung in die Wählerliste wird vom Oberkirchenrat einheitlich für alle Gemeinden festgelegt. Die Gemeinde ist möglichst häufig zur Anmeldung aufzufordern. Um den Charakter einer kirchlichen Handlung zu sichern, soll diese Auforderung im kirchlichen Rahmen erfolgen, nicht unter Benutzung der öffentlichen Presse oder durch öffentliche Werbemittel. Es ist aber dafür Sorge zu tragen, daß möglichst alle Gemeindeglieder erreicht werden. Als Muster für eine Abkündigung im Gottesdienst wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„In Kürze soll in unserer Gemeinde der Gemeindefkirchenrat neu gewählt werden. Diese Wahl erfolgt zum erstenmal auf Grund der neuen Gemeindegewahlordnung unserer Kirche. Diese Wahlordnung will jedem Mißbrauch der kirchlichen Wahl zu politischen und anderen außerkirchlichen Zwecken wehren und sicherstellen, daß nur solche Personen wählen, die bewußt am Leben unserer Gemeinde teilnehmen, und nur solche Gemeindeglieder zu Ältesten gewählt werden, die bereit sind, sich unter Einsatz ihrer ganzen Person, in Liebe zur Kirche, in der Gemeinschaft des Gottesdienstes und des Heiligen Abendmahls und in einem vorbildlichen Wandel in den Dienst der Gemeinde zu stellen. Darum sind für die Wahlberechtigung folgende Grundsätze aufgestellt:

Wählen soll in der Kirche nur, wer die allgemeinen Voraussetzungen bürgerlicher Ehrenhaftigkeit erfüllt, mindestens ein Jahr vor der Wahl zur Kirchengemeinde gehört und seine Pflicht, die kirchlichen Abgaben zu entrichten, pünktlich erfüllt hat. Insbesondere von der Bestimmung, daß jemand ein Jahr zur Gemeinde gehört haben muß, kann auf einen Antrag, der rechtzeitig bei dem Pfarrer gestellt werden muß, Befreiung gewährt werden. Das gilt zum Beispiel für umgesiedelte Gemeindeglieder, die sich früher in ihrer alten Heimat und jetzt am kirchlichen Leben rege beteiligt haben.

Die Anmeldung erfolgt unter Benutzung eines Formblatts, auf dem der Anmeldende bescheinigt, daß er getauft und konfirmiert, gegebenenfalls kirchlich getraut ist und seine Kinder hat taufen und konfirmieren lassen. Weiterhin muß jeder, der an der Wahl teilnehmen will, folgende Erklärung unterschreiben:

„Ich verpflichte mich, im Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist, und in Treue zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis meiner Kirche mein Wahlrecht auszuüben und meine Pflichten in der Gemeinde zu erfüllen.“

Diese Erklärung soll uns allen, die wir durch die Wahl des Kirchenrats auf das Geschick unserer Gemeinde Einfluß nehmen, vor Augen führen, welche Verantwortung für die Gemeinde Jesu Christi an unserem Ort wir tragen.

Die Eintragung in die Wählerliste erfolgt in der Zeit vom bis im Pfarrhaus

Die Anmeldeformulare werden in der Zeit vom bis im Pfarrhaus usw. ausgegeben. Sie können auch bei der Anmeldung selbst in Empfang genommen werden. Aber alle Fragen, die mit der Anmeldung in Zusammenhang stehen, geben der Pfarrer oder die von ihm beauftragten Personen, die die Anmeldung entgegennehmen, gern Auskunft.

Der Gemeindefkirchenrat entscheidet über die Aufnahme in die Wählerliste. Er soll sie verlangen, wenn Angemeldete mit Vorbedacht die kirchliche Ordnung verletzt haben, den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich gemacht oder durch ihren Lebenswandel ein Argernis gegeben haben oder sich in der Vergangenheit kirchenfeindlich betätigt haben, ohne daß eine wirkliche Einsicht in ihren Irrweg und eine innere Umkehr vor der Gemeinde offenbar geworden ist.

Jeder, der sich zur Wählerliste anmeldet, muß sich also ernst prüfen, ob er den Voraussetzungen für die Aufnahme entspricht, insbesondere ob sein Verhalten gegenüber der kirchlichen Ordnung, dem christlichen Glauben überhaupt und seine Stellungnahme zu den Angriffen der christentumsfeindlichen Mächte gegen

die Kirche ihm die Berechtigung geben, an einer Entscheidung über die Leitung der Gemeinde und der Gesamtkirche teilzunehmen.

Alle Gemeindeglieder, die es ernst nehmen mit ihrer Liebe zur Kirche, müssen es als ihre vornehmste Pflicht empfinden, sich an der Wahl zu beteiligen und sich ausnahmslos zur Wählerliste anzumelden.“

Zu § 9:

Sobald alle Anmeldungen vorliegen, ist in Sitzungen des Gemeindefkirchenrats über die Aufnahme in die Wählerliste zu entscheiden. Dabei sind alle Anmeldungen einzeln vorzulesen und zu besprechen. Wenn die Angemeldeten keinem Mitglied des Kirchenrats bekannt sind und Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen, hat der Gemeindefkirchenrat vor der Beschlussfassung Erhebungen anzustellen.

Das Einspruchsrecht des Pfarrers dient dazu, Bedenken, die ein Pfarrer in seiner geistlichen Verantwortung erheben muß, Wirksamkeit zu verschaffen. Jeder Pfarrer wird, bevor er von diesem weitgehenden Recht Gebrauch macht, sehr sorgfältig prüfen, ob er einen völlig in seine geistliche Verantwortung gestellten und insofern nicht nachprüfbaren Schritt allein aus seiner Verantwortung für das Wohl der Gemeinde tut.

Zu § 10:

Die ablehnende Entscheidung des Gemeindefkirchenrats ist dem Gemeindeglied mit Gründen zuzustellen, entweder durch Einschreibebrief gegen Rückschein oder durch Abgabe gegen Quittung.

Die Beschwerdebeurteilung muß eine kurze, aber erschöpfende Zusammenstellung der Gesichtspunkte enthalten, die zur Ablehnung geführt haben und vom Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats unterschrieben sein. Wenn die Ablehnung auf Grund eines Einspruchs des Pfarrers erfolgt (§ 9 Satz 2 WO.), ist nur das als Begründung anzugeben.

Die Beschwerde wird entweder beim Gemeindefkirchenrat oder beim Vorsitzenden des Kreis Kirchenrats eingereicht. Die Einreichung bei einer dieser Stellen wahrt die Beschwerdefrist. Zu der Beschwerdebeurteilung muß der Gemeindefkirchenrat Stellung nehmen. Der Kreis Kirchenrat kann die Beschwerdeführer zur mündlichen Erörterung laden. In diesem Falle ist auch der Gemeindefkirchenrat aufzufordern, einen Vertreter zu entsenden. Die Entscheidung des Kreis Kirchenrats ist mit Gründen zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Beschwerdeführer wie dem Gemeindefkirchenrat zu übersenden. Wenn der Pfarrer gegen die Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben hat (§ 9 Satz 2 WO.) und der Beschwerdeführer die dem Einspruch zugrundeliegenden Vorgänge in seiner Beschwerde nicht erörtert, der Pfarrer sich aber auf die Wahrung des Beichtgeheimnisses beruft und seinen Einspruch aufrecht erhält, muß die Beschwerde ohne weitere sachliche Prüfung zurückgewiesen werden.

Zu § 11:

Zur bequemeren Benutzung bei der Wahl selbst empfiehlt es sich, die Wählerliste in Listenform aufzustellen, aber gleichzeitig eine Kartei anzulegen zur Vereinfachung der Ergänzung und Verbesserung. Muster für Karteikarten und Listen wird der Oberkirchenrat den Gemeinden zur Verfügung stellen.

Zu § 12:

Die Sicherung der Vertretung der Gemeindeteile im Gemeindefkirchenrat kann auf folgende Weise geschehen:

- a) durch Berücksichtigung der einzelnen Gemeindeteile in einem einheitlichen Wahlvorschlag gemäß § 24, II WO.;
- b) durch Aufteilung der Gemeinde in mehrere Wahlbezirke und Aufstellung von Wahlvorschlägen für die einzelnen Bezirke je nach ihrer Größe, z. B.

bei insgesamt 12 Kirchenältesten 5 für den Wahlbez. 1,
4 für den Wahlbez. 2,
3 für den Wahlbez. 3.

Zur technischen Erleichterung der Wahl können auch bei einem einheitlichen Wahlvorschlag für die ganze Gemeinde Stimmbezirke gebildet werden. Auch die Wahlbezirke können noch in Stimmbezirke unterteilt werden. In allen Stimmbezirken der Gemeinde oder eines Wahlbezirks wird über den gleichen Wahlvorschlag abgestimmt.

Die Gliederung der Wählerliste nach Wahl- und Stimmbezirken richtet sich nach der vom Gemeindefkirchenrat beschlossenen Aufteilung der Gemeinde.

Zu § 13:

Die Auslegung der Wählerliste erfolgt an einer oder mehreren Stellen je nach der Gliederung der Gemeinde. Ort und Zeit der Auslegung ist bekanntzugeben. Offenbare Irrtümer, Schreibfehler usw. sind vom Gemeindefkirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen.

Zu § 14:

Der Oberkirchenrat wird jeweils einen Zeitpunkt vor einer Wahl bestimmen, an dem sämtliche Wählerlisten in den Gemeinden abgeschlossen sein müssen. Personen, die in eine Wählerliste aufgenommen sind und zwischen dem Abschluß der Wählerliste und der Wahl in eine andere Gemeinde verziehen, behalten für diese Wahl das Stimmrecht in der alten Gemeinde.

Zu § 15:

Die Wählerkarte hat folgenden Wortlaut:

(Farbe der Karten nach den Wahlbezirken verschieden.)

„Ev.-luth. Kirchengemeinde

(evtl.) Wahlbezirk:

Stimmbezirk:

Herr

Frau

(Zuname, Vorname)

geboren am

Beruf

Wohnung

ist berechtigt, bei der Wahl des Gemeindefkirchenrats am

das Stimmrecht auszuüben.

(Ort, Datum)

(Dienstiegel des Gemeindefkirchenrats)

(Unterschr. d. Vors. des Gem.-Kirchenrats)“

Die Wählerkarte ist gegen Quittung auszugeben. Für jede kirchliche Wahl wird auf Grund der Wählerliste eine neue Wählerkarte ausgestellt.

Zu § 16:

Auch wenn keine Wahlen in Aussicht stehen, ist die Wählerliste laufend weiterzuführen. Der Gemeindefkirchenrat hat Veränderungen in der Wählerliste vorzunehmen:

1. auf Antrag: Streichung auf eigenen Antrag des Wahlberechtigten;
2. von Amts wegen:
 - a) Streichung bei Wegfall der Voraussetzungen der §§ 3-5 der Wahlordnung. Die Streichung ist unter Angabe der Gründe dem Wähler mitzuteilen.
 - b) Streichung bei Fortzug aus der Gemeinde unter gleichzeitiger Mitteilung an die Kirchengemeinde, in deren Bereich der bisherige Wähler verzo-gen ist.
 - c) Streichung bei Tod.
 - d) Streichung bei Kirchenaustritt.
 - e) Streichung auf Grund von Maßnahmen der Kirchenzucht.

Wenn das Wahlrecht auf Grund solcher Maßnahmen nur vorübergehend ruht, ist das in der Wählerliste zu vermerken. Das Wahlrecht lebt nach Ablauf dieser Zeit von selbst wieder auf.

In allen anderen Fällen bedarf es zur Wiederaufnahme in die Wählerliste eines erneuten Antrages gemäß §§ 6, 7 W.O.

Zu § 17:

Für Neueintragungen in die Wählerliste wird diese jedes Jahr und gegebenenfalls auch noch vor einer in Aussicht stehenden Kirchenwahl nach Anweisung des Oberkirchenrats geöffnet. Bei der Neueintragung werden die Gemeindeglieder, die in anderen Gemeinden in die Wählerliste eingetragen waren und Neuaufnahme beantragen, von der einjährigen Zugehörigkeit zur Gemeinde (§ 3, Ziff. 1c W.O.) in der Regel zu befreien sein.

Zu § 18:

Die Pfarrer haben jede Gelegenheit zu benutzen, um der Gemeinde die Bedeutung des Ältestenamtes vor Augen zu stellen und sie zur Achtung vor diesem Amt zu ermahnen.

Zu § 19:

Das Anliegen der Gemeindevahlordnung kann nur dann zum Erfolg kommen, wenn die Auswahl der in den Gemeindefkirchenrat

zu entsendenden Männer und Frauen mit aller Sorgfalt erfolgt. Die Gemeinde ist in jeder Weise darauf aufmerksam zu machen, daß bei den Vorschlägen für den Gemeindefkirchenrat jeder, der einen Wahlvorschlag unterschreibt, gehalten ist, die Bedingungen des § 19 der W.O. sorgfältig zu prüfen und zu beachten.

Es sind Männer und Frauen in gleicher Weise in den Kirchenrat wählbar. Auf jeden Fall ist die Wahl einzelner Frauen in den Kirchenrat erwünscht. Wenn Männer, die die Voraussetzungen des § 19 erfüllen, nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, bestehen keine Bedenken, in größerer Zahl Frauen in einen Kirchenrat zu wählen.

Die Ausnahmebestimmung des § 19 II soll in erster Linie dazu dienen, den Gemeindegliedern aus den Kreisen der Heimatlosen und Flüchtlinge eine Vertretung im Gemeindefkirchenrat zu ermöglichen.

Verwandte im Sinne des Abs. III des § 19 sollen nur dann gleichzeitig einem Kirchenrat angehören, wenn ihr kirchlicher Einsatz und ihre Persönlichkeit eine besondere Förderung des kirchlichen Lebens erwarten läßt.

Zu § 20:

Um die Bedeutung der Erklärung, die von den Vorgesetzten abgegeben ist, ins rechte Licht zu rücken, soll die Erklärung nicht brieflich oder rein büromäßig erfordert werden. In der Regel soll der Pfarrer alle Vorgesetzten zusammen oder einzeln zu Besprechungen über Inhalt und Bedeutung der Erklärung versammeln und die Erklärung dann unterschreiben lassen.

Zu § 21:

In den zu § 20 vorgesehenen Besprechungen mit den Vorgesetzten ist auch das Amtsgelübde zu erörtern.

Für die Ordnung der Einführung ist Gesetz- und Verordnungsblatt Band XIII Stück 2 Nr. 13 maßgebend.

Älteste, die sich weigern, das Amtsgelübde vor der Gemeinde in der vorgeschriebenen Form abzulegen, sind als nicht gewählt zu betrachten.

Zu § 22:

Die Amtszeit der Ältesten wird zunächst noch nach der Verfassung von 1920 bestimmt.

Der Verzicht auf das Amt kann erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenrats. Sie braucht eine Begründung nicht zu enthalten. Den etwaigen Wegfall der Voraussetzungen des § 19 W.O. stellt der Gemeindefkirchenrat nach Anhörung des betroffenen Ältesten fest. Unter entsprechender Anwendung des § 27 W.O. steht dem Ausschlossenen das Recht der Beschwerde an den Kreiskirchenrat zu. Die Kreisräte müssen sich bewußt sein, daß hiermit eine erste Maßnahme kirchlicher Zucht in ihre Hand gelegt ist, die sie mit besonderer Verantwortung, allein gebunden an den Auftrag der Kirche, handhaben müssen. Darüber hinaus bestehen noch keine Ordnungen der Kirchenzucht, die eine Aberkennung des Amtes ermöglichen, mit Ausnahme des § 28 der Verfassung.

Zu § 23:

Der bisherige Gemeindefkirchenrat hat in der Regel die Leitung der Wahl. Wenn aus örtlichen Gründen Bedenken dagegen bestehen, daß der Gemeindefkirchenrat in seiner Gesamtheit die Wahl leitet, kann ein Wahlausschuß berufen werden. Für etwaige Wahl- und Stimmbezirke sind besondere Ausschüsse oder Beauftragte zu bestellen, die nach den Weisungen des Gemeindefkirchenrats (Wahlausschusses) die Wahl in den Wahl- oder Stimmbezirken leiten.

Zu § 24:

Als Muster für die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, wird folgende Form vorgeschlagen:

„Nach Anweisung des Oberkirchenrats soll die Neuwahl des Kirchenrats am stattfinden. Die Gemeinde wird aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Auf den Wahlvorschlägen sollen nur Männer und Frauen stehen, die das 25. Lebensjahr vollendet und das Wahlrecht in unserer Gemeinde haben, also in der Wählerliste stehen. Sie müssen sich rege am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligen, insbesondere das Heilige Abendmahl mit der Gemeinde feiern. Schließlich müssen die Vorgesetzten bereit sein, das Amtsgelübde abzugeben und alle Dienste zu übernehmen, die einem Kirchenältesten nach der Ordnung der Kirche zukommen.“

In unserer Gemeinde sind - (z. B.) 8 Kirchenälteste und 4 Ersatzälteste - zu wählen. Die einzureichenden Wahlvorschläge dürfen nicht mehr als die zu wählende Zahl von Ältesten und Ersatzältesten enthalten.

Oder: In unserer Gemeinde sind 8 Älteste und 4 Ersatzälteste zu wählen. Davon müssen 4 Älteste und 2 Ersatzälteste aus A-Dorf und die gleiche Zahl aus B-Dorf stammen.

Oder: In unserer Gemeinde sind insgesamt 16 Älteste und 8 Ersatzälteste zu wählen. Die Gemeinde ist in 4 Wahlbezirke (Nordstadt, Südstadt, Oststadt, Weststadt) eingeteilt. In jedem Wahlbezirk sind 4 Älteste und 2 Ersatzälteste zu wählen. Es sind Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke einzureichen, die höchstens je 4 Älteste und 2 Ersatzälteste enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben werden. Bei Einteilung in Wahlbezirke müssen die Gemeindeglieder, die Wahlvorschläge unterschreiben, jeweils in den Wahlbezirken wohnen.

Die Vorgeslagenen müssen deutlich mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnung bezeichnet werden.

Die Vorschläge sind bis zum (zweiten Sonnabend nach der letzten Bekanntgabe im Gottesdienst) beim Vorsitzenden des Kirchenrats (Wahlausschusses) Pfarrer persönlich einzureichen oder an ihn mit der Post zu übersenden.

Alle Gemeindeglieder werden ermahnt, bei der Einreichung von Wahlvorschlägen das Beste der Gemeinde im Auge zu behalten und sich ernstlich zu prüfen, ob sie ihren Vorschlag von Männern und Frauen für den Kirchenrat vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können."

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist gewahrt, wenn sie den Poststempel des letzten Tages der Frist tragen oder bis 24 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats abgegeben sind.

Zu § 25:

Die Zahl der vorzuschlagenden Ältesten richtet sich nach § 22 III der Verfassung. Die Gemeindefkirchenräte werden auf die Möglichkeit, die Zahl der Ältesten herabzusetzen (§ 22 IV Verf.) ausdrücklich hingewiesen. Wenn infolge der Gliederung in Wahlbezirke eine ungerade Zahl von Ältesten vorgeschlagen ist, ist die Zahl der Ersatzältesten nach oben abzurunden, für 5 Älteste also 3 Ersatzälteste. Es können auf einer Vorschlagsliste weniger Namen als erforderlich vorgeschlagen werden. Wenn mehr Namen vorgeschlagen werden, sind die an letzter Stelle stehenden Aberzähligen zu streichen.

Die wahlberechtigten Gemeindeglieder, die den Wahlvorschlag unterschreiben, sind so deutlich zu bezeichnen (durch Angabe von Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnung), daß ohne weiteres nachgeprüft werden kann, ob sie mit den in der Wählerliste enthaltenen Personen identisch sind. Das Gleiche gilt von den Vorgeslagenen.

Zu § 26:

Wenn sich bei der Überprüfung der Wahlvorschläge herausstellt, daß einer oder mehrere Vorgeslagene offenkundig nicht wählbar sind, soll der Gemeindefkirchenrat den Vorschlagenden die Möglichkeit geben, binnen einer Frist von längstens einer Woche zu erklären, daß sie auf den Vorschlag verzichten. Sie können dann binnen der gleichen Frist den Vorschlag durch Einsatz anderer Personen ergänzen. Dieser ergänzte Vorschlag gilt als endgültig.

Zu § 27:

Die Prüfung der Zulässigkeit der Vorschläge erfolgt allein auf Grund der Bestimmungen des § 19 der W.O. Die Entscheidung über die Ablehnung von Vorgeslagenen ist mit Gründen zu versehen, vom Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats zu unterschreiben und dem Abgelehnten und dem ersten Unterzeichner der Vorschlagsliste zuzustellen. Beschwerdeberechtigt ist der Abgelehnte und jeder Unterzeichner der Liste. Für die Berechnung der Beschwerdefrist ist die Zustellung an den Abgelehnten maßgebend. Die Beschwerde kann beim Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats oder beim Vorsitzenden des Kreiskirchenrats eingereicht werden. Im Fall der Ablehnung der Beschwerde ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, daß eine Ergänzung des Wahlvorschlages nicht zulässig ist.

Zu § 28:

Für die Form der Zuleitung der Erklärung gilt das zu § 20 Gesagte.

Zu § 29:

Die vorgeschlagenen Ältesten und Ersatzältesten werden vom Gemeindefkirchenrat entweder in Listen für die ganze Gemeinde oder bei Gliederung in Wahlbezirke in Listen für diese Bezirke zusammengestellt. Bei Gliederung der Vorschläge nach Gemeindefteilen sind die Vorgeslagenen danach zusammenzustellen.

Muster der Wählerliste:

Ev.=luth. Kirchengemeinde Oldenburg

(evtl. Wahlbezirk I usw.)

(evtl. Gemeindefteil A=Dorf - B=Dorf - C=Dorf)

Ä l t e s t e

Ahrens, Karl, Rektor, Gartenstr. 6

Behrens, Fritz, Arbeiter, Ofener Str. 1

Detjen, Hermann, Justizinspektor, Gasstr. 2

Essen, Hans, Fabrikant, Dobbenstr. 10

usw.

E r s a z ä l t e s t e

Albert, Hugo, Maler, Milchstr. 4

Franz, Heinrich

usw.

Es sind zu wählen: 12 Kirchenälteste und 6 Ersatzälteste, die durch Ankreuzen zu bezeichnen sind.

Zu § 30:

Um der Gemeinde die Möglichkeit zu geben, sich mit den Namen der Vorgeslagenen vertraut zu machen, empfiehlt es sich, die Wählerliste in kirchlichen Blättern zu veröffentlichen und am Brett der Gemeinde anzuschlagen. Die Veröffentlichung in der nichtkirchlichen Presse ist unerwünscht.

Zu § 31:

Die Bestimmung des § 31 soll nicht die Erörterung der mit der Wahl im Zusammenhang stehenden Fragen im Kreis der Gemeindeglieder abschneiden. Gegen die Veranstaltung von Versammlungen durch die Unterzeichner von Wahlvorschlägen und gegen die Versendung von Werbeschreiben ist dann nichts einzuwenden, wenn an den Versammlungen nur wahlberechtigte Gemeindeglieder teilnehmen und wenn in der Versammlung und im Inhalt der Werbeschreiben der kirchliche Charakter der Wahlvorbereitung und -durchführung nicht gefährdet wird. Die Kirchenräte und alle Gemeindeglieder haben jedem Versuch, die Kirchenwahlen mit außerkirchlichem Zwang durchzuführen oder sie etwa zum Tummelplatz politischer Parteinteressen zu machen, von vornherein mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

Der Kreiskirchenrat hat die ihm im Abs. III übertragene Verantwortung mit Ernst und Nachdruck wahrzunehmen.

Zu § 32:

Die Ordnung eines Gottesdienstes anlässlich der Kirchenratswahl wird in der Anlage beigelegt.

Die Dauer der Wahlhandlung ist nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Zahl der Wahlberechtigten festzusetzen. Sie darf nicht zu kurz bemessen sein und soll in der Regel zwei Stunden nicht unterschreiten. Sie ist bei der Abkündigung des Wahltermins bekanntzugeben.

Auf jeden Fall ist dafür Sorge zu tragen, daß kirchliche Wahlen nicht in Gasthäusern stattfinden.

Zu § 33:

Die Verpflichtung der Wähler, ihrer Stellvertreter und der Schriftführer erfolgt vor der Gemeinde durch Handschlag. Sie sind insbesondere auf strenge Unparteilichkeit und Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu §§ 34 - 43:

Muster der Niederschrift einer Wahlhandlung:

„Ev.=luth. Kirchengemeinde
den

Niederschrift über die Wahlhandlung
anlässlich der Wahl des Gemeindefkirchenrats.

Die Wahlhandlung fand statt in der Kirche zu Vor Beginn des die Wahlhandlung einleitenden Gottesdienstes verpflichtete der den Gottesdienst haltende Pfarrer . . . die Wahlleitung,

den als Wahlleiter,
den als stellvertr. Wahlleiter
den als Schriftführer usw.

durch Handschlag auf gewissenhafte Amtsführung, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit.

Die Wahlhandlung wurde um . . . Uhr eröffnet.

Von den Mitgliedern der Wahlleitung wurde jedem Vorzeiger einer gültigen Wählerkarte ein amtlich hergestellter Stimmzettel und ein Umschlag übergeben. Die Wähler hatten die Möglichkeit, in einem abgeschlossenen Raum den Stimmzettel ohne Einsicht durch andere Personen auszufüllen. Die Stimmberechtigten traten nacheinander an den Tisch der Wahlleitung. Der Wähler oder sein Stellvertreter nahm die Wählerkarte und den Umschlag mit dem Stimmzettel in Empfang. Der Schriftführer vermerkte die Abgabe des Umschlages in der Wählerliste und der Wahlleiter legte den Umschlag uneröffnet in die Urne.

Bei drei erschienenen Personen wurde die Identität durch Einsichtnahme in die Personalausweise nachgeprüft.

Nachdem die beim Wahlgottesdienst anwesenden Personen ihre Stimme abgegeben hatten, begab sich der stellvertretende Wahlleiter und ein Schriftführer in das Evangelische Krankenhaus, um dort in einem zur Verfügung gestellten Raum die Stimmabgabe der Kranken in der gleichen Weise durchzuführen.

Nach Ablauf der für die Wahl vorgesehenen Zeit und nachdem die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum noch anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, wurde die Wahl um Uhr geschlossen.

In Gegenwart des Pfarrers und folgender Mitglieder des Kirchenrats (Wahlausschusses) wurde die Wahlurne eröffnet. Die in ihr enthaltenen Umschläge wurden zunächst uneröffnet gezählt. Ihre Zahl stimmte mit der Zahl der abgegebenen Wählerkarten und der in der Wählerliste vermerkten Zahl der abgegebenen Stimmen überein. Danach wurden die Umschläge vom Wahlleiter einzeln eröffnet und von jedem Stimmzettel die Namen der angekreuzten Ältesten und Ersatzältesten verlesen. In einer Liste und einer Gegenliste wurden diese Namen von den Schriftführern gezählt.

Auf einem Stimmzettel waren statt der zu wählenden 6 Kirchenältesten 8, auf einem anderen 7 Namen angekreuzt. Die beiden im Alphabet letzte bzw. der im Alphabet letzte angekreuzte Name wurden nicht gezählt.

Auf drei Stimmzetteln waren je zwei Namen hinzugefügt und angekreuzt. Diese hinzugefügten Namen wurden nicht gezählt.

Nach Öffnung aller Umschläge und Verlesen aller Stimmzettel ergab sich folgendes Ergebnis:

Es erhielten Stimmen:

Älteste		Ersatzälteste	
Ahrens, Friedrich	132	Abel, Kurt	124
Bürger, Otto	120	Ehrhardt, Jürgen	110
Daube, Ernst	101	Niemann, Heinrich	98
Frerichs, Hinrich	98	Schulze, Johannes	62
Gabbert, Hugo	87	usw.	
Hinrichs, Hermann	85		
Kunze, Gottfried	85		
usw.			

Da 6 Kirchenälteste und 3 Ersatzälteste zu wählen sind, wurde vom Wahlleiter das Los zwischen Hinrichs und Kunze gezogen. Das Los fiel auf Kunze.

Wahlleiter stellv. Wahlleiter
Schriftführer

Das Ergebnis der Wahl wird vom Gemeindefkirchenrat (Wahlausschuss) festgestellt."

Zu § 44:

- Der Einspruch gemäß § 44 kann sich darauf stützen, daß
- die Gewählten nicht die Voraussetzungen des § 19 W.O. erfüllen,
 - die Wahlvorschläge nicht ordnungsmäßig eingereicht seien (§§ 24-25 W.O.)
 - die Wahlliste nicht ordnungsmäßig aufgestellt sei (§§ 28-29 W.O.)
 - die Wahlhandlung nicht ordnungsmäßig durchgeführt sei, insbesondere das Wahlverfahren durch die Art der Werbung für einzelne Kandidaten den Charakter als kirchliche Wahl verloren habe (§§ 31-39 W.O.)
 - das Wahlergebnis nicht zutreffend ermittelt worden sei (§§ 40-45 W.O.).

Zu § 45:

Die Bestimmung des § 45 ist sowohl von der Wahlleitung wie vom Kreis Kirchenrat in einem Beschwerdeverfahren zu beachten.

Zu § 46:

Die Kirchenräte haben dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzettel keinesfalls vor Abschluß der Einspruchsverfahren vernichtet werden. Die Akten über die Wahlhandlung (Wahlvorschläge, Beschwerdeakten und Niederschriften über die Wahlhandlung) sind im Gemeindearchiv zu verwahren.

Zu § 47:

Wenn weniger Kirchenälteste als erforderlich gewählt werden, weil entweder zu wenig Älteste vorgeschlagen sind oder die vorgeschlagenen keine Stimmen erhalten haben, treten zunächst die gewählten Ersatzältesten in der erforderlichen Zahl in den Gemeindefkirchenrat ein. Erst, wenn auch diese nicht ausreichen, muß der Gemeindefkirchenrat entscheiden, ob er einen Antrag auf Herab-

setzung der Zahl der Ältesten gemäß § 22 Verf. stellen oder die Ernennung der fehlenden Ältesten durch den Kreis Kirchenrat vorschlagen will. Auch bei dieser Entscheidung ist der Grundsatz, daß nur Gemeindeglieder, die den Anforderungen des § 19 entsprechen, in den Gemeindefkirchenrat berufen werden sollen, mit aller Sorgfalt zu beachten.

Zu § 48:

Wenn die Zahl der Ersatzältesten erschöpft ist, besteht nur noch die Möglichkeit der Ernennung von Ältesten durch den Kreis Kirchenrat. In seinen Vorschlägen kann der Gemeindefkirchenrat die ursprünglich auf der Wahlliste enthaltenen, aber nicht gewählten Kandidaten, die den Voraussetzungen des § 19 W.O. entsprechen berücksichtigen.

Anlage:

Ordnung eines Gottesdienstes anlässlich der Kirchenratswahl

Der Gottesdienst hat die Form eines Gebetsgottesdienstes entsprechend den täglichen Morgen- und Abendgottesdiensten.

Gesangeines Liedes.

Gott, gedenke mein nach Deiner Gnade.
Herr erhöre mich mit Deiner treuen Hilfe.

Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geiste, wie es war im Anfang jetzt und immerdar und von Ewigkeit. Amen. Halleluja.

Psalm 1

Schriftlesung: Eph. 4,1-6. 11-16 oder 2. Tim. 2,8-19. 24-26.

Danach kann eine kurze Ansprache folgen, die die Gemeinde noch einmal an die kirchliche Verantwortung der nachfolgenden Handlung erinnert.

Gebet: Herr Gott, wir loben und preisen Dich in Demut / daß Du Deine Kirche auf Erden gestiftet hast als einen Ort / da Menschen Dich loben und ehren / und teilhaftig werden aller geistlichen Güter / mit denen Du uns segnen willst durch Deinen lieben Sohn Jesum Christum. Wir danken Dir, daß Du auch uns berufen hast durch Dein heiliges Wort / daß wir Erben seien Deiner Verheißungen und Glieder Deiner heiligen Gemeinde / Wir stehen zu Dir: ziehe Deine Hand nicht ab von uns / verwirf uns nicht um unserer Untreue willen / sondern baue auch durch unseren geringen Dienst Deine heilige Kirche. Regiere unsere Herzen durch Deinen Geist / daß wir denken und tun, was vor Dir recht ist, und was das Leben Deiner Gemeinde fördert / Und da wir in dieser Stunde versammelt sind, Älteste zu wählen / die Deiner Gemeinde an diesem Ort vorstehen sollen / so bitten wir Dich: regiere Du selbst das Werk, zu dem wir uns be-reiten / daß wir nicht fragen nach der Menschen Meinung und Gunst / sondern allein nach Deinem heiligen Willen / Verleihe also in Gnaden / daß auch durch den Dienst dieser Stunde Dein Name geheiligt und Deine Gemeinde auf Erden gebessert werde. Durch Jesum Christum Deinen Sohn unseren Herrn.

Danach fordert der Pfarrer oder dessen Stellvertreter die wahlberechtigten Glieder der Gemeinde auf, die Wahl zu vollziehen. Es wird nötig sein, dazu einen Tisch bereitzustellen, an dem die Stimmen abgegeben, die Wähler eingetragen und hernach die Stimmen gezählt werden. Dieser Tisch muß irgendwo seitlich aufgestellt werden, wenn möglich außerhalb des Chorraums, jedenfalls so, daß er nicht vor dem Altar steht.

Nachdem die Wahlhandlung beendet ist, beten alle daran Beteiligten gemeinsam das Gebet des Herrn und werden danach mit dem Segen entlassen:

Der Herr segne das Werk dieser Stunde in dieser unserer Gemeinde / und bewahre unsere Herzen und unsere Häuser in Seinem Frieden. Es segne und behüte euch Gott der Allmächtige und Barmherzige, Vater, Sohn und Heiliger Geist.

Als Lieder werden die folgenden zur Wahl vorgeschlagen:
Nr. 150, 152 (besonders die Verse 1-4, 7 u. 8), 153, 125, 162.

Anmerkung

Wenn - was nur in kleineren Verhältnissen bei einer geringeren Wählerzahl möglich sein wird - die Wahlhandlung in den regelmäßigen Gottesdienst der Gemeinde eingefügt werden soll, so schließt sich an das gewöhnliche Fürbittengebet das besondere Gebet wie in Ordnung 1 vorgesehen an. Es folgt die Wahlhandlung und der Schluß wie oben vorgesehen.

Oldenburg, den 14. August 1946

Oberkirchenrat
Dr. Ehlers

Nr. 49.

Einladung zu einem amtlichen Pfarrkonvent.

Oldenburg, den 14. August 1946.

An alle Pfarrer und Hilfsprediger

Im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat berufe ich auf Mittwoch, den 18. September, 9 Uhr, einen amtlichen Pfarrkonvent nach Oldenburg, Christliche Herberge, Moslestraße. Alle Pfarrer, Hilfsprediger und Vikare sind zur Teilnahme verpflichtet.

Tagungsordnung:

- Bericht über die kirchliche Lage (Kloppenburg)
- Theologische Arbeit in unserer Kirche (Stählin)
- Wahlordnung (Ehlers)
- Gemeindearbeit im kommenden Winter (Osterloh).

Es wird Zeit zu gründlicher Aussprache sein.
Schluß gegen 16 Uhr.

Ein einfaches Mittagessen wird in der Christlichen Herberge gereicht werden. Die Pfarrer vom Lande werden gebeten, dazu möglichst Kartoffeln und Hülsenfrüchte mitzubringen.

Oldenburg, den 14. August 1946.

D. Stählin
Bischof.

Nr. 50.

Bekanntmachung betr. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer bei der Einkommensteuer.

Oldenburg, den 14. August 1946.

Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 12 war die Möglichkeit, die Kirchensteuer als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer in Abzug zu bringen, weggefallen. Auf Antrag des Oberkirchenrats ist folgende Entscheidung der Leitstelle der Finanzverwaltung für die Britische Zone (S 2120 - 6/St vom 23. Juli 1946) ergangen, die die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer wieder einführt:

„Betr.: Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer bei der Einkommensteuer. Ihr Schreiben vom 23. April 1946 Nr. 2435.

Auf Anordnung der Militärregierung ist die gezahlte Kirchensteuer ab 1. Januar 1946 als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer wieder abzugsfähig.

Die Anordnung wird in der zweiten Ausführungsanweisung zum Kontrollratsgesetz Nr. 12 aufgenommen und im Steuer- und Zollblatt veröffentlicht werden.

gez.: Dr. Krust."

Oldenburg, den 14. August 1946.

Oberkirchenrat
Dr. Ehlers.

Nachrichten.

Verstorben

ist am 28. Juni 1946 der für Großenkneten ernannte Pfarrer Hermann Bertus Karl Bourbeck in Bagband.

In den Ruhestand

tritt mit dem 1. September 1946 der Pfarrer Fritz Schipper in Zwischenahn.

Ernannt wurden

zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Wangerooze mit Wirkung ab 15. August 1946 der Pfarrer Horst Dinglinger, früher Tarnowke (Grenzmark), zuletzt Hilfsprediger in Ohmstedde; zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Zwischenahn mit Wirkung ab 1. September 1946 der Pfarrer Peter Bultmann, früher in Sydow (Pommern), zuletzt Hilfsprediger in Zwischenahn.

Eingeführt

am 8. Sonntag nach Trin., dem 11. August 1946, die Pfarrer Meinicke und Mutschler in Bant-Wilhelmshaven, am 10. Sonntag nach Trin., dem 25. August 1946, der Pfarrer Dinglinger in Wangerooze.

Beauftragt wurden

zum 15. Juni 1946 der Pfarrer Martin Grünwald aus Schönfließ-Tolksdorf, Kreis Rastenburg (Ostpr.) mit der geistlichen Versorgung der Gemeinde Wiarden;

zum 1. Juli 1946 der Pfarrer Johannes Wolter aus Bublitz (Pommern) (geboren 21. Januar 1908, ordiniert 20. März 1934) mit einer Vertretung in Elisabethfehn; derselbe ab 1. August 1946 mit einer Vertretung in Delmenhorst;

zum 1. Juli 1946 der Pfarrer Otto Ränge aus Groß-Schönwitz (geboren 11. September 1909, ordiniert 28. September 1938) mit der geistlichen Versorgung der Gemeinde Wiefels;

zum 15. Juli 1946 der Pfarrer Ernst Lorenz aus Jedlitz (Schles.) (geboren 17. Mai 1885, ordiniert 25. Oktober 1911) mit der geistlichen Versorgung der Gemeinde Accum;

zum 15. Juli 1946 der Pfarrer Heino Muther aus Landeshut (Schles.) (geboren 13. Juni 1902, ordiniert 3. Juli 1927) mit einer Vertretung in Heppens und Wilhelmshaven;

zum 17. Juli 1946 der Pfarrer Theo Hoffmann aus Stonsdorf, Kr. Hirschberg (Rhg.) (geboren 24. Januar 1895, ordiniert 2. April 1925) mit einer Vertretung in Fever;

zum 22. Juli 1946 der Pfarrer Joachim Strauß aus Buschow (Mark Brandenburg) mit der vorübergehenden Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Brake (Oldb.);

zum 15. August 1946 der Pfarrer Otto Urbach aus Grünheide mit der Betreuung des Gemeindeteils Steinfeld, Kirchengemeinde Vechta;

zum 15. August 1946 der Pfarrer Arno Kiel aus Schmauch (Ostpr.), zuletzt in Hohenkirchen, mit der Betreuung des Gemeindeteils Essen, Kirchengemeinde Cloppenburg;

zum 15. August 1946 der Pfarrer Hans Abel aus Poischwitz (Schles.) mit der zusätzlichen geistlichen Versorgung der Gemeinde Wiefelstede.

Eingewiesen

seit dem 15. November 1945 der Vikar Hübner aus dem Rheinland bei Oberkirchenrat Osterloh in Holle.

zum 1. Juli 1946 der Lehrer Paul-Sinney Voget (geboren 13. Mai 1913) als Lektor und Pfarramtsbewerber in Fedderwardergroden;

Dem Pfarrer Helmut Rogge in Solzwarden ist die beantragte Dienstenlassung mit Wirkung vom 2. August 1946 bewilligt worden.

Aus dem Beschäftigungsverhältnis sind ausgeschieden

zum 30. Juni 1946 der Pfarrer Walter Schulz in Wiefels, um in die Provinz Pommern zurückzukehren;

zum 30. Juni 1946 der Pfarrer Martin Hiller in Fedderwardergroden, um nach Berlin zurückzukehren;

zum 15. August 1946 der bisherige Hilfsprediger H. A. Steffen Essen. Er kehrt nach Thüringen zurück.

Mit dem 31. August 1946 scheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis aus der Pfarrer Karl Stechbart in Lohne, um in die Provinz Brandenburg zurückzukehren;

der Pfarrer Paul Gerhard Müller in Oldenburg, um eine Pfarrstelle in Hamburg zu übernehmen.

Betr.: Freizeiten im kirchlichen Seminar zu Oldenburg, Quellenweg 36.

Nach einigen Änderungen sieht der Freizeitplan nunmehr vor:

1. Zweite Pfarrerefreizeit von Dienstag, den 10. September bis Donnerstag, den 17. September 1946.
Leitung: Pfarrer Wilkens-Osternburg.
2. Männerfreizeit von Freitag, den 20. September bis Sonntag, den 22. September 1946.
Leitung: Oberkirchenrat Osterloh.
3. Zusammenkunft der Teilnehmer des 1. kat. Lehrgangs von Montag, den 23. September bis Freitag, den 27. September 1946.
Leitung: Vikar Numm.
4. Freizeit der Schwesternschaft des Diakonievereins von Sonnabend, den 28. September bis Sonntag, den 29. September 1946.
Leitung: Schwester Erna.
5. Schülerfreizeit von Montag, den 30. September bis Sonnabend, den 5. Oktober 1946.
Leitung: Landesjugendpfarrer Maltusch.
6. Zusammenkunft der Teilnehmer der ersten Lehrerfreizeiten von Sonnabend, den 19. Oktober bis Sonntag, den 20. Oktober 1946.
Leitung: Oberkirchenrat.
7. Vierte Lehrerfreizeit von Montag, den 21. Oktober bis Freitag, den 25. Oktober 1946.
Leitung: Oberkirchenrat.
8. Dritter katechetischer Lehrgang für Hilfskräfte in der Christlichen Unterweisung von Montag, den 28. Oktober bis Sonnabend, den 14. Dezember 1946.
Leitung: Oberkirchenrat.